



INFORMATIONEN UND RICHTLINIEN

Schweisshundeführer/in FJV

Rechtsgrundlagen (2022)

Schweisshunde

Allgemeines (Art. 47 JaV)

¹
Für die Nachsuche von angeschossenem oder verendetem Wild muss das Schweisshundeteam (Führerin oder Führer mit Schweisshund) einen Ausweis bei sich tragen, der belegt, dass es die entsprechenden von den anerkannten kynologischen und Jägervereinigungen organisierten Prüfungen bestanden hat, und es muss auf der Liste des Verbands für die laufende Saison aufgeführt sein.

²
Die Verbote nach Artikel 43 Abs. 4 gelten nicht für den Einsatz eines Schweisshundes. Der Hund muss an der kurzen Leine geführt werden, mit Ausnahme für die Nachsuche eines Tiers.

Befahren der Strassen (Art. 48 JaV)

¹
Die Schweisshundeführerinnen oder -führer dürfen die für Jägerinnen und Jäger gesperrten Strassen und Wege befahren:

- a) um am Tag vor der Eröffnung der Jagd zur Alphütte zu fahren, in der sie vorübergehend wohnen;
- b) wenn sie mit ihrem Hund im Einsatz sind;
- c) wenn sie die Alphütte endgültig verlassen und zu ihrem Wohnort zurückkehren.

²
In diesen Fällen müssen sie ihren Hund und ihren Schweisshundeführerinnen- oder Schweisshundeführer-Ausweis mitführen.

Einsatz (Art. 49 JaV)

1

Wenn ein Tier am Vortag eines Tages, an dem die Jagd verboten ist, angeschossen wird und die Schweisshundeführerin oder der Schweisshundeführer es erst am folgenden Tag nachsuchen kann, muss die Wildhüterin-Fischereiaufseherin oder der Wildhüter-Fischereiaufseher der Region informiert werden. In diesem Fall kann die Wildhüterin-Fischereiaufseherin oder der Wildhüter-Fischereiaufseher das Tragen einer Waffe erlauben.

2

Wenn ein angeschossenes Tier in ein Wildschutzgebiet flüchtet, darf die Schweisshundeführerin oder der -führer es dort mit einer Waffe nachsuchen und ihm den Fangschuss geben.

3

Jegliche Nachsuche ausserhalb der üblichen Jagdzeiten muss vorgängig von der Wildhüterin-Fischereiaufseherin oder vom Wildhüter-Fischereiaufseher der Region bewilligt werden. Aus diesem Anlass kann die Wildhüterin-Fischereiaufseherin oder der Wildhüter-Fischereiaufseher das Tragen einer Waffe erlauben.

4

Die Direktion kann weitere Möglichkeiten, die für die Nachsuche geeignet sind, direkt in der jährlichen Verordnung über die Planung der Jagd vorschlagen.

Verunfalltes Tier (Art. 50 JaV)

1

Findet eine Schweisshundeführerin oder ein -führer ein verunfalltes Tier, so muss sie oder er es unabhängig von dessen Zustand einer Wildhüterin-Fischereiaufseherin oder einem Wildhüter-Fischereiaufseher übergeben.

Schweisshundeführerinnen und -führer ohne Jagdpatent (Art. 51 JaV)

1

Schweisshundeführerinnen und -führer, die kein Jagdpatent besitzen, dürfen für Fangschüsse eine Pistole mit einem Lauf und einem Patronenlager von höchstens 120mm Länge mitführen und benutzen, sofern sie eine Waffentragbewilligung besitzen. Die Waffengesetzgebung des Bundes bleibt vorbehalten.

Ausserhalb der Jagdsaison (Art. 52 JaV)

1

Ausserhalb der Jagdsaison dürfen Schweisshundeführerinnen und -führer eine Nachsuche nur auf Anordnung einer Wildhüterin-Fischereiaufseherin oder eines Wildhüters-Fischereiaufsehers oder einer Beamtin oder eines Beamten der Kantonspolizei durchführen.

2

In diesen Fällen dürfen sie eine Pistole mitführen, um dem Tier den Fangschuss zu geben. Die Waffengesetzgebung des Bundes bleibt vorbehalten.

Befreiung von der kantonalen Hundesteuer

Befreiung von der Hundesteuer (Art. 53 JaV)

1
Um von der kantonalen Hundesteuer befreit zu werden, müssen die Halterinnen und Halter von Schweißhunden einen vom Amt visierten Ausweis unterbreiten, der belegt, dass sie die entsprechenden von den anerkannten kynologischen und Jägervereinigungen organisierten Prüfungen bestanden haben.

Allgemeine Bedingungen und Aufgaben der Hundeführer

Der Hundeführer muss Mitglied des FJV sein und die Anforderungen einer Nachsuche-Prüfung erfüllt haben, um auf der offiziellen Liste des Verbands zu stehen.

Nur wer der den offiziellen Nachsuchbericht korrekt und vollständig ausgefüllt abgegeben hat, hat Anspruch auf eine Suchkostenentschädigung.

Die Berichte müssen bis spätestens.... an die vom FJV ernannte verantwortliche Person abgegeben werden.

Nachsuchen, die nach Abgabe der Berichte durchgeführt werden, sind in der nächsten Saison zu vermerken.

Der Hundeführer verpflichtet sich ehrenwörtlich, den Nachsuchebericht so genau wie möglich und nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen.

Für erfolgreiche und nicht erfolgreiche Einsätze sowie Schusskontrollen muss ein Bericht auf dem Formular ausgefüllt werden.

Der Hundeführer muss der verantwortlichen Person melden:

- Den Tod seines Schweisshundes
- Seine Unfähigkeit, seine Aufgabe zu erfüllen
- Alle persönlichen Änderungen (Adresse, E-Mail, Handy-Nr. etc.)

Der Nachsucher, der einen Anruf erhält, muss diesem nachkommen. Wenn er nicht in der Lage ist, den Einsatz durchzuführen, leitet er die Anfrage in der Gruppe "WhatsApp FFSC Recherches" weiter.

Der Nachsucher erhält 50 - pro Suche, einschliesslich Anfahrt und Einsatz.